

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
BK 1197/49 (VI)

Bonn, den 28. Februar 1950

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans und über die vorläufige Rechnungsprüfung sowie über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1949

nebst Begründung, Gesamtplan und 9 Einzelplänen mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlagen 1, 1 a—k).

Die Stellungnahme des Bundesrates ergibt sich aus seinen Bemerkungen zum Entwurf des Bundeshaushalts für das Rechnungsjahr 1949 vom 27. Januar 1950, die ich — soweit sie sich auf den Entwurf des vorbezeichneten Ergänzungsgesetzes und seine Anlagen beziehen — auszugsweise in Abschrift beifüge (Anlage 2).

Der Standpunkt der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 beigefügt.

Dr. Adenauer

## Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans und über die vorläufige Rechnungsprüfung sowie über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1949

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

In dem nach § 11 des Gesetzes über die vorläufige Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans und über die vorläufige Rechnungsprüfung sowie über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1949 vom 19. September 1949 (BGBl. S. 100) festzustellenden und bekanntzugebenden vorläufigen Bundeshaushaltsplan für das Rumpfrechnungsjahr 1949 sind die aus der Anlage ersichtlichen Ergänzungen und Änderungen zu berücksichtigen.

### § 2

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister der Finanzen.

### § 3

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. September 1949 in Kraft.

## B e g r ü n d u n g

Für die Aufstellung des Haushaltsplans des Bundes für das Rumpfrechnungsjahr 1949 als Übergangshaushalt ist nach dem den gesetzgebenden Körperschaften vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans und über die vorläufige Rechnungsprüfung sowie über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1949 eine Sonderregelung vorgesehen.

Dieser Gesetzentwurf bestimmt, daß für diejenigen Bundesverwaltungen, die an die Stelle der entsprechenden Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets getreten sind, grundsätzlich unter Verwertung der vorhandenen Haushaltsgrundlagen der Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets für das Rechnungsjahr 1949 die vorläufige Grundlage für ihre Wirtschaftsführung im Rumpfrechnungsjahr 1949 bildet.

Soweit Ergänzungen oder Änderungen hinsichtlich einzelner Haushaltsansätze oder Stellenpläne für planmäßige Beamte im Gesetzeswege notwendig erscheinen, sieht der vorerwähnte Gesetzentwurf vor, daß etwaige Ergänzungen oder Änderungen dieser Art durch Vorlage eines besonderen Gesetzes den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Gedacht ist hierbei insbesondere an Ergänzungen oder Änderungen von solcher finanzieller Bedeutung, daß ihre Vornahme im Verfahren nach § 33 der Reichshaushaltsordnung nicht angängig erscheint.

Die hiernach notwendigen Ergänzungen und Änderungen sind in der Anlage zum vorliegenden Gesetzentwurf enthalten, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird. Sie beschränken sich auf einzelne Ausgabepositionen von besonderer finanzieller Tragweite, für die sich das Ausmaß erst im Zuge der Entwicklung ermitteln ließ, sowie auf Erweiterungen einzelner Stellenpläne in den Fällen, in denen infolge von Zuständigkeitserweiterungen auf Grund von Vorschriften des Grundgesetzes zusätzliche Aufgaben erwachsen sind.

In der dem Bundesminister der Finanzen nach § 11 des vorerwähnten Gesetzentwurfs obliegenden, sich aus dessen Auswirkungen ergebenden rechnerischen Feststellung und Bekanntgabe des für den Übergangshaushalt maßgebenden Gesamtplans sind die durch dieses Gesetz beschlossenen Ergänzungen und Änderungen zu berücksichtigen.